



# Alp und Weideordnung der Gemeinde Mutten

## Art. 1 Nutzungsrecht

Die Benutzung der Alpen und Weiden (Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Heimweiden) erfolgt grundsätzlich durch Tiere der Alpgenossenschaft Mutten. Zur Stützung/Aufrechterhaltung der Kuhgaltviehalp sind auch Tiere von auswertigen Tierhaltern zugelassen.

## Art. 2 Aufsicht

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über alle Weiden und Alpen. Der Alp- und Weidechef ist dessen ausführendes Organ. Die Organisation und Überwachung der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden überträgt der Gemeindevorstand der Alpgenossenschaft. Über den Weidebetrieb und die Bewirtschaftung erlässt die Alpgenossenschaft im Rahmen dieser Ordnung und der kantonalen und eidgenössischen Alpfahrtvorschriften ein Alpreglement und ein Beweidungskonzept. Dieses muss dem Gemeindevorstand vor Weidebeginn abgegeben werden.

## Art. 3 Weidegebiet

### 3.1 Grundsatz

Während der Zeit vom 1. Juni bis zur Alpfahrt (ca. 20. Juni) und von der Alpabfahrt (24. September bis 15. Oktober) gelten die Weideregeln gemäss den nachstehenden Ziffern 3.2. und 3.4. mit Ausnahme der laktierenden Mutterkühe, d.h. dass das Siedlungsgebiet Stafel beweidet wird. Die laktierende Mutterkühe werden während des gesamten Weideganges (vom 1. Juni bis 15. Oktober) von der Dorfzone ausgezäunt. Während den Sommerwochen (Alpfahrt bis zum Alpabzug) ist der Stafel (Siedlungsgebiet) weidefrei. Müssen Kühe inkl. Mutterkühe, Kälber und kranke Tiere, aus welchem Grunde auch immer, eingestallt werden, ist der Durchgang zu den Stallungen erlaubt.

### 3.2 Frühlingsweiden

Als Frühlingsweide gilt für das Gross- und Kleinvieh das ganze Allmendgebiet am Stafel, alles auswärts liegende Gebiet sowie einwärts bis zum Faleiabach hinter dem Laim.

Der Beginn des Weideganges wird im Normalfall auf den 1. Juni festgelegt. Je nach Vegetationsstand kann derselbe durch die Alpgenossenschaft nach Rücksprache mit dem Alp- und Weidechef auf ein anderes Datum festgelegt werden.

### 3.3 Sommerweiden

Als Sommerweide gilt für die Milchkühe, die in die Alp getrieben werden, die ganze Kuhalp. Dem Galtvieh (Jungvieh und Mutterkühe) wird die ganze Galtviehalp zur Verfügung gestellt. Während des Sommers ist der Weidegang für Schweine in zuge teiltem Gebiet der Alp erlaubt.

### 3.4 Herbstweiden

Als Herbstweide wird dem Grossvieh das ganze Allmendgebiet am Stafel und das Alpgebiet zuge teilt. Mit dem 15. Oktober finden die Herbstweiden auf dem Gemeindegebiet für sämtliches Vieh ihren Abschluss.

## **Art. 4 Registrieren der Tiere für den Weidegang**

Per Stichtag, d.h. gemäss Weisungen über den Auszug aus der Sömmerungsbeitragsverordnung des Bundes ist die Alpgenossenschaft verpflichtet, die genaue Anzahl Tiere mittels Tierverkehrsdatenbank (TVD) der Gemeindeverwaltung anzugeben.

## **Art. 5 Pachtzins**

Die Gemeindeversammlung legt die Höhe des Pachtzinses nach kantonaler Schätzung fest.

## **Art. 6 Begehen des Kulturlandes**

Der Zugang und Fortgang zu Privatboden und von Privatboden über Gemeindeboden soll auch vor dem 1. Juni und nach dem 15. Oktober gestattet werden. Jedoch soll dieses unter grösster Schonung des Gemeindebodens und Weidgangs erfolgen.

## **Art. 7 Zäune**

**7.1** Das Anbringen von Zäunen oder sonstigen Abschränkungen auf Gemeindeboden ist nur mit einer Bewilligung des Gemeindevorstandes erlaubt.

**7.2.** Mobile Weidezäune (Maschenzäune, Bänder und Schnüre aus Kunststoff etc.) sind nach der Beweidung bzw. Abtrieb innerhalb weniger Tage, zu entfernen.

**7.3** Maschengitterzäune, die für die Beweidung nicht mehr benötigt werden, sind bei Gelegenheit, spätestens innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu entfernen.

**7.4** Zäune aus Stacheldraht sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Bestehende Zäune aus solchen Materialien sind bei Gelegenheit, spätestens innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu entfernen.

## **Art. 8 Viehaufsicht**

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, sein Vieh zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass es sich nicht in den Wiesen von andern Bodenbesitzern aufhält. Reklamationen sind schriftlich an die Alpgenossenschaft zu richten. Fehlbaren Viehhaltern kann die Alpgenossenschaft im Wiederholungsfalle den Weidegang verbieten.

## **Art. 9 Bussen**

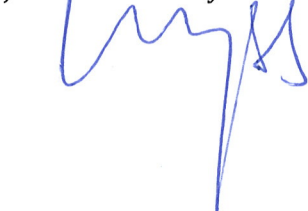
Wer gegen die vorliegende Alp- und Weideverordnung verstösst, kann von der Gemeinde mit Fr. 100.00 bis Fr. 500.00 gebüsst werden.

## **Art. 10 Inkraftsetzung**

Diese Alp- und Weideordnung tritt durch Gemeindeversammlungsbeschluss in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse, insbesondere die Alp- und Weideordnung vom 2. September 2011, aufgehoben.

Die vorliegende Alp- und Weideordnung wurde am 12. Dezember 2013 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeindepräsident:  
Johann Martin Wyss



Der Alp- und Weidechef:  
Domenic Wyss

